

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die gerichtliche Mediation bei den Fachgerichten der Freien Hansestadt Bremen (Mediationsordnung)

Vom 11. Dezember 2009

- 3726/2 -

§ 1 Definition

Mediation (Vermittlung) ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Parteien eines Konflikts mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten (Mediator)¹ einvernehmliche Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Mediator hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu erkennen und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn

1. sich die Beteiligten eines rechtshängigen Gerichtsverfahrens dahin verständigt haben, dass das Verfahren zum Zwecke einer Mediation zum Ruhen gebracht werden soll,
2. von den Beteiligten ein von einem Fachgericht der Freien Hansestadt Bremen angebotenes Mediationsverfahren durchgeführt wird und
3. die Beteiligten als Parteien des Mediationsverfahrens und der Mediator eine dieser Mediationsordnung entsprechende Mediationsvereinbarung schließen.

§ 3 Beginn des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren beginnt mit Abschluss der Mediationsvereinbarung (§ 2 Nr. 3).

§ 4 Pflichten des Mediators

- (1) Der Mediator unterstützt die Parteien in ihrem Bemühen, die Streitfragen zu erkennen, Lösungsoptionen zu erarbeiten und ihren Konflikt einvernehmlich beizulegen. Er leitet das Mediationsverfahren. Der Mediator erteilt keinen Rechtsrat. Von Prognosen über den Ausgang des rechtshängigen Verfahrens sieht er ab.
- (2) Vor Abschluss der Mediationsvereinbarung informiert der Mediator die Parteien über

¹ Soweit in dieser AV nur die männlichen Formen der Personenbezeichnungen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind selbstverständlich beide Geschlechter.

seine Rolle und Aufgaben, den Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Mediationsverfahren. Er weist die Parteien darauf hin, dass sie sich jederzeit anwaltlich beraten lassen und das Verfahren jederzeit unterbrechen oder beenden können.

- (3) Der Mediator ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er unterstützt die Parteien (allparteilich) darin, ihre Interessen in angemessener Weise und in ausreichendem Umfang zu artikulieren.
- (4) Der Mediator informiert die Parteien unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken könnten (§§ 42 ff. ZPO). Hält er sich selbst für befangen im Sinne der §§ 42 ff. ZPO, zeigt er dies den Parteien unverzüglich an und beendet die Mediation.

§ 5 Durchführung des Mediationsverfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren wird nur in Anwesenheit der Parteien bzw. bei juristischen Personen in Anwesenheit eines informierten und zum Abschluss einer Vereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens berechtigten Vertreters durchgeführt.
- (2) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Personen in Ausbildung) können nur mit Zustimmung der Parteien hinzugezogen werden.
- (3) Mit Zustimmung der Parteien kann der Mediator während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Deren Inhalt wird der anderen Partei nur mit Zustimmung der im Einzelgespräch angehörten Partei mitgeteilt.

§ 6 Vertraulichkeit der Mediationskommunikation

- (1) Unter Mediationskommunikation werden Äußerungen jeder Art (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise) während des Mediationsverfahrens verstanden. Der Mediator behandelt die Mediationskommunikation während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens vertraulich. Der Mediator ist insbesondere nicht befugt, Informationen über den Inhalt des Mediationsverfahrens an das Prozessgericht oder andere Dritte weiterzugeben. Die Beendigung des Mediationsverfahrens (§ 8) zeigt der Mediator zu den Gerichtsakten ohne Angabe von Gründen an. Mit Einverständnis aller Parteien werden Vereinbarungsentwürfe oder Vereinbarungen der Parteien zu den Gerichtsakten geleitet.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, den Mediator in einem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren weder als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Mediationsverfahrens offenbart oder bekannt wurden, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.
- (3) Der Mediator verpflichtet sich – soweit gesetzlich zulässig – in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, sofern er nicht ausdrücklich von beiden Parteien von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden wird. In einem etwaigen Gerichtsverfahren hat er alle bestehenden

Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte auszuschöpfen.

- (4) Die Vertraulichkeit der Mediationskommunikation zwischen den Parteien kann zwischen ihnen schriftlich vereinbart werden. Parteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies der anderen Partei und dem Mediator vor dieser Vereinbarung offen zu legen. Soweit weitere Personen (Dritte) zu dem Mediationsverfahren hinzugezogen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Parteien schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anwaltliche Vertretung

- (1) Das Mediationsverfahren nach dieser Mediationsordnung findet nur statt, wenn die Parteien anwaltlich oder durch eine andere juristisch qualifizierte Person, die nach der jeweiligen Verfahrensordnung zur Vertretung der Partei auch in den gerichtlichen Verfahren befugt ist, vertreten sind. Abweichend von Satz 1 besteht kein Anwaltszwang, sofern der Staat oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts Partei ist.
- (2) Der anwaltliche Vertreter berät seine Partei während des Mediationsverfahrens und unterstützt sie in ihrem Bemühen um eine einverständliche Regelung.
- (3) Die am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht tätigten Mediatoren können abweichend von Absatz 1 auch Verfahren zur Mediation annehmen, in denen sichergestellt ist, dass die Rechtslage durch einen anderen geeigneten und sachkundigen Vertreter der Partei (insbesondere Verbandsvertreter) in das Mediationsverfahren eingeführt werden kann.
- (4) Die am Sozialgericht und am Landessozialgericht tätigen Mediatoren können abweichend von Absatz 1 auch Verfahren zur Mediation annehmen, wenn die Parteien durch eine der in § 73 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen vertreten sind, nicht aber, wenn die Vertretung durch einen volljährigen Familienangehörigen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt.
- (5) Die am Finanzgericht tätigen Mediatoren können abweichend von Absatz 1 auch Verfahren zur Mediation annehmen, wenn die Parteien durch eine der in § 62 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung genannten Personen vertreten sind, nicht aber, wenn die Vertretung durch einen volljährigen Familienangehörigen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung erfolgt.

§ 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren endet

1. mit einer abschließenden Vereinbarung über den Konfliktgegenstand insgesamt oder über einzelne Streitpunkte, sofern eine der Parteien oder der Mediator der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles keine Einigung erzielt werden kann,
2. durch formfreie Erklärung einer oder beider Parteien gegenüber dem Mediator, das

Mediationsverfahren mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen, oder

3. mit der Erklärung des Mediators an die Parteien, dass er aus bestimmten, von ihm anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als beendet betrachte.

§ 9 Kosten des Mediationsverfahrens

- (1) Für das Mediationsverfahren nach § 2 entstehen für die Beteiligten keine zusätzlichen Gerichtskosten.
- (2) Die Kosten ihrer Vertretung im Mediationsverfahren tragen die Beteiligten selbst.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Mediator haftet persönlich nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.

§ 11 Statistische Angaben

Der Mediator ist berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in statistische Gesamtdaten aufzunehmen und in Berichten zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass solche Informationen weder die Identität der Parteien offen legen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalles erlauben. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2009

gez.

i.V. Stauch

Der Senator für Justiz und Verfassung